

# Rosbacher Bauernmarkt

## Marktordnung

Stadt Rosbach v. d. Höhe

Stand: 10.09.2010

# Marktordnung für den Rosbacher Bauernmarkt

## § 1 Marktzeiten

1. Der Markt findet ganzjährig grundsätzlich jeweils freitags in den Kernzeiten von 15.00 bis 19.00 Uhr statt.
2. Auf Wunsch der Beschicker sind nach vorheriger Absprache mit der Stadt Abweichungen von den Öffnungszeiten und vom vorgeschriebenen Wochentag (z.B. für Sonderveranstaltungen) möglich, sofern aus Sicht der Stadt Hinderungsgründe dem nicht entgegenstehen.

## § 2 Teilnahme am Markt

1. Die Stadt Rosbach gestattet den Beschickern im Rahmen von Einzelverträgen (privatrechtliche Vereinbarung) zur Durchführung des Bauernmarktes die Nutzung des Marktplatzes vor der Adolf-Reichwein-Halle. Eine Teilnahme am Bauernmarkt ohne Vertrag ist nicht möglich. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Diese Marktordnung ist Bestandteil der jeweiligen privatrechtlichen Vereinbarung.
2. Die Beschicker sollen Landwirte oder Erzeuger verwandter Produkte (z.B. Honig, Keltereierzeugnisse usw.) sein, die ihre Erzeugnisse direkt vermarkten.

## § 3 Behördliche Vorschriften und Anordnungen

Der Beschicker ist verpflichtet, die einschlägigen Vorschriften (z.B. Gewerbeordnung, Gaststättenrecht, Lebensmittelrecht usw.) einzuhalten und die Anordnungen der Stadt zu befolgen.

## § 4 Marktaufsicht

Die Marktaufsicht hat die Stadt Rosbach v.d.Höhe – Ordnungsamt und Bürgerservice inne.

## § 5 Marktsprecher

Für den Bauernmarkt sind durch die Marktbeschicker ein Marktsprecher und ein Stellvertreter zu bestimmen.

## § 6 Übertragene Tätigkeiten

Folgende Tätigkeiten sind von den Marktbeschickern durchzuführen:

- a) das Öffnen und Schließen der Märkte, das bedeutet, dass vor bzw. nach Marktbeginn/-ende die Stromkästen auf- bzw. zuzusperren sind sowie die Poller zum Marktgelände zu entfernen bzw. aufzustellen sind,
- b) die Überwachung der Stellordnung bzw. notwendige Änderungen in der Stellordnung bei unvorhergesehenen Umständen (z.B. Absage eines Marktbeschickers),
- b) die Anwesenheitskontrolle,
- c) die Abnahme des Reinigungszustandes der Marktfläche bei Marktende,
- d) die Überprüfung des Winterdienstes.

Diese Tätigkeiten werden von dem Marktsprecher oder dem Stellvertreter wahrgenommen. Der Marktsprecher hat das Marktprotokoll zu führen. Dieses Protokoll ist unaufgefordert und unterschrieben bei der Stadt Rosbach – Ordnungsamt und Bürgerservice abzugeben. Unbeschadet der Eigenverantwortung der Beschicker verbleibt die Organisation und Verwaltung bei der Stadt Rosbach v.d.Höhe. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Marktsprecher und den

Beschickern oder anderweitigen Problemen am Markt ist die Stadt Rosbach – Ordnungsamt und Bürgerservice telefonisch zu verständigen.

## § 7 Standplatz

1. Die Vergabe der einzelnen Standplätze obliegt der Stadt Rosbach – Ordnungsamt und Bürgerservice. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz.
2. Die Stadt Rosbach übernimmt keine Garantie für die Beschaffenheit des zur Nutzung überlassenen Platzes. Der Marktbeschicker ist verpflichtet, den Platz in demselben Zustand zu verlassen, wie er ihn vorgefunden hat.
3. Der Beschicker hat seinen Standplatz sauber zu verlassen, seinen gesamten Abfall zu sammeln und selbst zu entsorgen. Bis zur ordnungsgemäßen Räumung des Standortes obliegt dem Marktbeschicker die Verkehrssicherungspflicht.
4. Die Bildung von Standgemeinschaften ist möglich.
5. Der Standplatz darf frühestens eine Stunde vor Marktbeginn bezogen werden. Er ist spätestens eine Stunde nach Markttende zu räumen. Während der Kernzeit ist der Auf- und Abbau von Marktständen untersagt.

## § 8 Warenangebot

1. Auf dem Bauernmarkt dürfen folgende Waren angeboten werden:  
  
Selbstangebaute, selbst hergestellte und selbst erzeugte Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei sowie alle Lebensmittel, Produkte und Erzeugnisse, die dem „Bauernmarktcharakter“ gerecht werden.
2. Das Sortiment eines jeden Beschickers wird in einer Produktliste festgehalten. Über Änderungen der Produktliste entscheidet auf Antrag des Beschickers das zuständige Amt (Ordnungsamt und Bürgerservice). Die Angebots- und Nachfragesituation ist dabei zu berücksichtigen.
3. Die Beschicker sind verpflichtet, jede Ware zusätzlich zu der gesetzlich vorgeschriebenen Kennzeichnung mit dem tatsächlichen Erzeugerbetrieb deutlich sichtbar und gut lesbar zu kennzeichnen.
4. Es ist gestattet, während des Marktes lebende Tiere auszustellen. Ein Verkauf dieser Tiere erfolgt nicht. Die Bestimmungen des Tierschutzes sind zu beachten.
5. Das Feilbieten und der Verkauf sind nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften erlaubt. Für das Einhalten der Vorschriften ist jeder Marktbeschicker selbst verantwortlich.
6. Die vom Beschicker angebotenen Produkte werden zu ortsüblichen Preisen angeboten.

## § 9 Präsenzpflicht

Mit Abschluss des Vertrages verpflichtet sich der Beschicker, während der vereinbarten Zeit (§1, Abs. 2) den Markt zu beschicken.

Bei einem Ausfall aus wichtigem Grund (z.B. Urlaub, Krankheit) soll die Stadt Rosbach – Ordnungsamt und Bürgerservice bzw. der Marktsprecher spätestens am vorhergehenden Markttag unterrichtet werden. In unvorhersehbaren Fällen (z.B. Krankheit, Autopanne) ist dies so schnell wie möglich der Stadt Rosbach – Ordnungsamt und Bürgerservice bzw. dem Marktsprecher mitzuteilen. Eine Befreiung von Pflichten darüber hinaus bleibt davon unberührt.

## § 10 Vertragsdauer

1. Die Vertragsdauer beträgt grundsätzlich 1 Jahr.

2. Sie verlängert sich selbsttätig jeweils um ein weiteres Jahr, es sei denn, eine der Vertragsparteien kündigt das Vertragsverhältnis entsprechend der nachfolgenden Bestimmungen.
3. Beide Vertragsparteien können den Beschickervertrag mit vierteljährlicher Kündigungsfrist kündigen.  
Die Kündigung erfolgt mit eingeschriebenem Brief oder mit Empfangsbestätigung.
4. Die Stadt ist berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufzulösen, wenn der Beschicker die in dieser Marktordnung übernommenen Verpflichtungen nicht einhält oder gegen bestehende gesetzliche Bestimmungen verstößt.

#### § 11 Entgelte

1. Berechnungsgrundlage für alle Entgelte ist eine pauschalierte Anzahl von Marktveranstaltungen pro Monat (4 Veranstaltungen) bzw. Jahr (50 Veranstaltungen).  
Der Beschicker erhält einmalig eine Rechnung, in der die Beträge für die Zukunft ausgewiesen sind. Erst bei Betragsänderung (z.B. bei Vertragsänderungen, die eine Änderung von Entgelten mit sich bringen) erhält der Beschicker eine neue aktualisierte Rechnung, die dann wiederum zukünftig gilt.
2. Nichtbenutzen oder nur teilweises Benutzen der Standplätze begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung des Entgeltes.
3. Das Entgelt beträgt pro Marktveranstaltung 0,20 € je angefangenen Quadratmeter Marktfläche.
4. Das Entgelt wird monatlich erhoben; es ist immer am 04. des Monats zur Zahlung fällig.

#### § 12 Strom

1. Den Beschickern stehen auf dem Marktplatz Anschlussmöglichkeiten zur Stromentnahme zur Verfügung.
2. Anfallende Kosten für Strom sind vom Marktbeschicker zu übernehmen. Der Beschicker hat den entnommenen Strom durch eigenen Stromzähler nachzuweisen.
3. Die Zählerstände sind über den Marktsprecher vierteljährlich an die Marktaufsicht zu melden. Hieraus errechnet sich die jeweils zu leistende Abschlagszahlung.  
Die konkrete Abrechnung erfolgt grundsätzlich einmal jährlich jeweils nach Jahresendabrechnung des Stromanbieters.

#### § 13

Erfüllungsort ist Rosbach v. d. Höhe. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag sind die für Rosbach örtlich zuständigen Gerichte.

#### § 14

Die Marktordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die vorherige Marktordnung wird mit Inkrafttreten dieser Marktordnung aufgehoben.

Rosbach v.d.Höhe, den 10.09.2010

(Brechtel)  
Bürgermeister